

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0674-02	Termin 16.03.2015	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.03.2015	Hauptausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
hier: Eingabe zur Erhöhung des Grundsteuer B-Hebesätze

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt nach § 24 GO NRW i. V. m. § 14 Hauptsatzung die als Anlagen beigefügten Beschwerden sowie die Begründung der Verwaltung dazu zur Kenntnis und beschließt den Eingaben nicht zu entsprechen.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister O. V. i. A.
Heithausen 06.03.15	Datum	Tsalastras Datum 06.03.15	Tsalastras Datum 06.03.15
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B16/0674-02	Termin 16.03.2015	Hauptausschuss
-----------------------------	---------------------------------------	------------------------------	-----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

-

Begründung

Die Eheleute Manfred und Birgit Kaczmarek, Herr Marjan Veselovic und Frau Ute Brzoska bitten mit Schreiben vom 20.01., 23.01. und 10.02.2015 von der geplanten Erhöhung der Grundsteuer-B abzusehen.

Den Anträgen ist nicht genau zu entnehmen, ob sie sich gegen die bereits am 17.11.2014 vom Rat der Stadt beschlossene, ab 2015 wirkende Erhöhung von 590% auf 640% (B/16/0370-01) oder die im Haushaltssanierungsplan 2015 ff. (B/13/0311-01, Maßnahme 153) vorgesehene, für die Veranlagungszeiträume ab 2017 geltende Erhöhung von 640% auf 670% richten.

Die Erhöhung der Hebesätze zur Grundsteuer-B 2012, 2015 und 2017 ist eine von vielen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. Mit den bereits durchgeführten (2012 und 2015) und der geplanten (2017) Erhöhung bleibt die Stadt Oberhausen jedoch deutlich unter den Hebesätzen anderer am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden. Bei der Anhebung der Hebesätze wurde zum einen dem Vorschlag der Gemeindeprüfungsanstalt gefolgt, zum anderen wurde die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme beachtet. Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen stellte die Rechtmäßigkeit der Hebesatzerhöhung einer Gemeinde von 600% auf 825% in seinem Beschluss vom 16.07.2013 (**Aktenzeichen** 14 A 2761/12) fest.

Aufgrund des umfangreichen Sparpaketes im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes stehen keine weiteren geeigneten Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung, darunter fallen auch die von den Antragstellern genannten Sparvorschläge des Bundes der Steuerzahler (BdSt), bleibt keine Alternative zu der Umsetzung der beschlossenen Hebesatzerhöhungen.

Anlagen

- 1) Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW der Eheleute Manfred und Birgit Kaczmarek
- 2) Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW des Herrn Marjan Veselovic
- 3) Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW der Frau Ute Brzoska

Manfred Kaczmarek
Storpskamp 33
46117 Oberhausen
mannikaczmarek@arcor.de

Stadt Oberhausen
Bereich 1 - 1
Finanzen
Eingang: 30. Jan. 2015
00 10 20 30 40 50 60

20. Januar 2015

b.R.

An den Rat der
Stadt Oberhausen

Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 0
Stadtkanzlei
Eing. 26. Jan. 2015
z.K. K.W. Bon De Alt Mid Grö

Dezernat 1
Finanzen, Kultur

28. JAN. 2015

Eing.:

Bereich 1-1

L.d. B u. Beantwortung
ab 30.01.15
16/27.1.15

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Oberhausen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Grd-Erhöhung
15 befr. be-
schlossen
17 geplant

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Manfred und Margit Kaczmarek

Vorname und Familienname bzw. Firma *MARIAN VESELOVIC* 23. January 2015
Straße und Hausnummer *STYRUMER STR. 87 LINKS PARTER*
Postleitzahl und Ort *46045 OBERHAUSEN*
Telefon und E-Mail-Adresse

Einheitswertnummer: 124-001-3-48507-0

An den Rat der

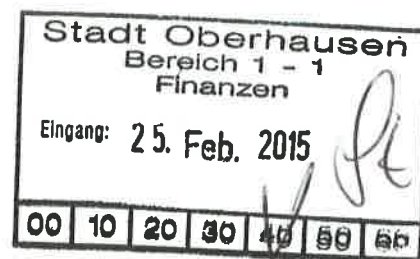
Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde

Straße und Hausnummer bzw. Postfach

Postleitzahl und Ort

STADT OBERHAUSEN
SCHWARTZSTR. 72
46042 OBERHAUSEN

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Veselovic

20.02.15

Ute Brzoska
Heiderhöfen 65
46049 Oberhausen
Telefon : 841781
E-Mail-Adresse : d.brzoska@arcor.de

10. Februar 2015

An den Rat der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Stadt Oberhausen Dezernat 0 Stadtkanzlei						
Eing.		23. Feb. 2015				
z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Brö
			X			

Fr. Beech
Fr. Bröken

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der **Stadt Oberhausen** bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Brzoska